

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

26 (26.1.1888)

Beilage zu Nr. 26 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 26. Januar 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Jan. 5. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rathes C. v. Seyfried.

Am Regierungstische: Der Präsident des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rath Dr. Noff und Ministerialrath Dörner. Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des vom Landgerichtspräsidenten Dr. v. Rotteck namens der Justizkommission schriftlich erstatteten Berichtes über den Gesetzentwurf, die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betreffend. (Vergl. den Bericht im Hauptblatt unserer gestrigen Nummer.)

Zu Beginn der Generaldiskussion führt der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, nach Berichtigung einiger Druckfehler in dem von der Groß- Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, um welche er durch ein Schreiben des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ersucht worden ist, aus, daß die Kommission in der angenehmen Lage sei, dem Hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs empfehlen zu können, welcher bezwecke, einem Bedürfnisse des rechtlichen Verkehrs gerecht zu werden, indem er den gesetzlichen Erben die Möglichkeit gewähre, im rechts- polizeilichen Verfahren gerichtliche Erbbescheinigungen zu erlangen und sich dadurch im Rechtsverkehr Dritten gegenüber als Erben auszuweisen. Durch das vorliegende Gesetz solle nicht das bestehende Recht abgeändert werden, was sich angesichts des in absehbarer Zeit zur Einführung gelangenden allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs kaum mehr und jedenfalls nicht ohne dringende Gründe empfehlen würde, sondern der Entwurf bezwecke lediglich eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung auszufüllen und deshalb sei das Vorgehen der Groß- Regierung dankbar zu begrüßen, und zwar um so mehr, als bereits die Mehrzahl der Bundesstaaten, welche von der allgemeinen, amtlichen Nachlaßbehandlung absehen, so insbesondere Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Elsaß-Lothringen, ähnliche Gesetze erlassen hätten.

In Baden sei bisher das System der Erbbescheinigungen nicht eingeführt gewesen, insbesondere seien die Amtsgerichte z. B. nicht berufen, solche auszustellen. Einen theilweisen und jedenfalls höchst mangelhaften Ersatz für dieselben gewährten dormalen die Erbansweise, welche die Notare in gewissen Fällen erteilen könnten. Ueberall da nämlich, wo der Notar zur Vornahme einer Erbtheilung berufen und verpflichtet sei, müsse er auch als zuständig erachtet werden, den Beteiligten auf deren Verlangen einen Auszug aus dem gefertigten Geschäft, welcher den Erbanspruch derselben darlege, auszufolgen, und diesem Auszuge sei auch die Eigenschaft einer Erbbescheinigung beizulegen. Allein die notarielle Erbtheilung habe nur bei Beteiligung von Minderjährigen, Entmündigten oder von Abwesenden stattzufinden; außerdem sei nur noch in dem Falle, wo von einer Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise zu entrichten sei, die Vermögensaufnahme durch den Notar vorgeschrieben, und es finde somit bei weitaus der größten Zahl der Erbtheilungen regelmäßig die Mitwirkung eines Notars nicht statt. Ferner fehle es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung über die Wirkungen der von den Notaren ausgestellten Erbansweise und so könne mit Zug und Recht gesagt werden, daß dem zur Berathung stehenden Gesetzentwurf ein dringendes Bedürfnis des Rechtsverkehrs zu Grunde liege.

In seinen weiteren Ausführungen legt Redner in kurzen Zügen den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfes dar, indem er darauf hinweist, daß das Verfahren ein rechts- polizeiliches sein werde, für welches das Amtsgericht zuständig sei. Aus der Eigenschaft des Verfahrens als eines rechtspolizeilichen folge mit Nothwendigkeit, daß, sobald ein Rechtsstreit über das Erbrecht des Antragstellers anhängig werde, die Ausstellung der Erbbescheinigung verweigert werden müsse. Auch entspreche es der Natur der Sache, daß Erbbescheinigungen nur auf Antrag, nicht von Amtswegen zu erteilen seien; daß nur gesetzliche Erben, welche gemäß L. R. S. 724 kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr der Erbschaft treten, nicht auch Testaments- und Vertragserben zur Erwirkung von Erbbescheinigungen befugt sein sollten, rechtfertige sich dadurch, daß dem durch Testament oder Vertrag Bedachten die betreffende Rechtsurkunde als Ausweis diene, derselbe daher einer weiteren Erbbescheinigung nicht bedürfe, sowie ferner dadurch, daß das Amtsgericht nicht ohne ernstliche Bedenken für befugt erklärt werden könne, sich im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit und somit außerhalb des Rahmens eines Rechtsstreits über Echtheit und Unanfechtbarkeit der betreffenden Rechtsurkunden auszusprechen.

Die §§ 2 und 3 des Entwurfs bestimmten, was der Antragsteller zur Begründung des Antrags auf Ausstellung einer Erbbescheinigung angeben und welche von seinen Behauptungen bezw. mit welchen Beweismitteln er dieselben beweisen müsse. § 4 sehe das öffentliche Aufgebotsverfahren als ein geeignetes Mittel vor, um festzustellen, ob nicht Näher- oder Gleichberechtigte vorhanden seien, und stelle die Anordnung desselben mit gutem Grunde in das Ermessen des Gerichts. In den §§ 5 und 6 werde ausgeprochen, wann einem Antrage auf Ertheilung einer

Erbbescheinigung stattzugeben sei und was die Erbbescheinigung zu enthalten habe. Der § 7 handle von der Wirkung der Erbbescheinigung, indem er ausspreche, daß durch die Ertheilung derselben dem Rechte des wahren Erben zwar nicht präjudizirt werde, wohl aber solle der letztere insoweit eine Beschränkung seiner Rechte erleiden, als er die von dritten Personen bona fide mit dem in der Erbbescheinigung benannten, vermeintlichen Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen sich gelten lassen müsse, jedoch vorbehaltlich seines Rückforderungs- oder Entschädigungsanspruchs an den Scheinerben. Diese Bestimmung des Entwurfs bedeute lediglich eine Verallgemeinerung des schon bisher auf Grund von L. R. S. 1240 in Geltung gewesenen Grundsatzes, daß der wahre Erbe eine von einem Nachlassschuldner redlicher Weise an den Scheinerben geleistete Zahlung als gültig anerkennen müsse; auch sei bei veräußerten oder anderweit hingelebten Fahrnissen der Erbschaft schon bisher in Gemäßheit des L. R. S. 2279 das Vindikationsrecht der wahren Erben ausgeschlossen gewesen.

Im § 9 werde die Ausstellung einer auf bestimmte Erbtheile beschränkten Erbbescheinigung für den Fall vorgesehen, daß der Erblasser z. B. seines Todes einen allgemeinen Gerichtsstand im Großherzogthum nicht hatte und zu seinem Nachlasse hierländische Grundstücke oder in hierländischen öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung hierländischer Behörden befindliche Gegenstände gehörten.

Der § 10 des Entwurfs enthalte eine Bestimmung darüber, daß, wenn eine letztwillige Verfügung die darin Bedachten nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichne, diese Feststellung durch eine ergänzende Erbbescheinigung solle herbeigeführt werden können. Es solle also der Inhalt dieser ergänzenden Bescheinigung durchaus nicht der Anspruch der Gültigkeit der in Frage stehenden letztwilligen Verfügung sein — zu einem solchen erscheine das Amtsgericht als Rechtspolizeibehörde nicht befugt — vielmehr solle dadurch nur die Person des in der Verfügung mangelhaft Bezeichneten festgestellt werden.

Der § 11 des Entwurfs, dessen Strich die Kommission beantrage, bezwecke, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch auf das Verfahren bei Einsetzung der außerordentlichen Erbsolger im Sinne des Landrechts mit Ausnahme des Staats in die Gewähr des Nachlasses und auf die Wirkungen dieser Einsetzungen für anwendbar zu erklären. Es werde sich bei der Spezialdiskussion Gelegenheit bieten, die Gründe näher darzulegen, die es bedenklich erscheinen ließen, diesem Paragraphen zuzustimmen. Der Strich des § 11 bedinge auch eine Aenderung im Wortlaut des § 12, welcher vor den für die Entscheidung über Ausstellung der Erbbescheinigungen zur Erhebung gelangenden Gerichtsgebühren handle. In allen wesentlichen Punkten pflichte somit die Kommission durchaus der Regierungsvorlage bei und Redner ersuche deshalb das Hohen Haus, mit dem in Kommissionsbericht enthaltenen Modifikationen des Gesetzentwurfes annehmen zu wollen, der einem Bedürfnis des rechtlichen Verkehrs entspreche und von dessen Inkrafttreten sicherlich eine wohlthätige Wirkung für die Rechtssicherheit zu erwarten stehe.

Der Präsident des Groß- Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimrath Dr. Noff, kann sich nach den trefflichen und erschöpfenden Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters darauf beschränken auszusprechen, daß die Groß- Regierung geglaubt habe, da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um die Abänderung des bestehenden Rechtes, sondern um die Ergänzung einer in demselben sich immer mehr fühlbar machenden Lücke handle, aus den in den Motiven der Regierungsvorlage dargelegten praktischen Erwägungen den Ständen die gesetzliche Regelung der Ausstellung von Erbbescheinigungen nach dem Beispiel anderer deutscher Staaten trotz der in nicht mehr zu fernem Zeit stattfindenden Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs im jetzigen Zeitpunkt vorzuschlagen zu sollen, da dadurch der redliche Verkehr Dritter mit den vermeintlichen Erben ebensowohl im Interesse dieser Erben wie im Interesse der Dritten eine größere Rechtssicherheit erlange und unniügen Streitigkeiten werde vorgebeugt werden. Mit Genugthuung könne Redner konstatiren, daß die Gerichtshöfe des Landes, zur gutachtlichen Aeußerung über den vorliegenden Gesetzentwurf aufgefordert, sich sämmtlich mit einer einzigen Ausnahme für die Zweckmäßigkeit desselben ausgesprochen haben und daß der inzwischen zum Druck gelangte Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs über die in Rede stehende Materie im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen enthalte, indem auch er die Möglichkeit der Erlangung gerichtlicher Erbbescheinigungen auf die gesetzlichen Erben beschränke und das Verfahren behufs Erlangung der Erbbescheinigungen sowie die Wirkung der letzteren in gleicher Weise regle. Es werde somit, sofern der Entwurf zur Annahme gelange, z. B. bei Inkrafttreten des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen über die gerichtlichen Erbbescheinigungen nicht eintreten.

Die Groß- Regierung könne sich mit den von der Kommission des Hohen Hauses vorgeschlagenen Aenderungen, mit Ausnahme des in Antrag gebrachten Strichs des § 11 des Entwurfs, durchaus einverstanden erklären;

was den letztgenannten Paragraphen anlangt, der die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfs auch auf die außerordentlichen Erbsolger im Sinne des Landrechts mit Ausnahme des Staats vorsehe, so werde sich in der Spezialdiskussion Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt einzugehen. Redner schließe deshalb für jetzt mit dem Ausdrucke des Dankes gegen die verehrliche Kommission dafür, daß dieselbe dem Regierungsentwurfe im Allgemeinen so freundlich und wohlwollend entgegengetreten sei, und bitte um Annahme der Vorlage.

Geheimrath Dr. Schulze findet, daß der vorliegende eingehende schriftliche Bericht und der mündliche lichtvolle Vortrag des Herrn Berichterstatters für den Juristen ohne Zweifel das Wesen und die Bedeutung des zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurfs genugsam dargelegt hätten, weshalb sich Redner als Mitglied der Kommission die Aufgabe stellt, auch denjenigen Mitgliedern des Hohen Hauses, die nicht Rechtsgelehrte von Fach sind, die nicht geringe Tragweite der Vorlage verständlich zu machen.

Unter „Erben“ verstehe die Rechtswissenschaft den Uebergang der vermögensrechtlichen Persönlichkeit eines Verstorbenen auf einen oder mehrere Ueberlebende; die Art des Uebergangs der Erbschaft auf die Erben sei im gemeinen — römischen — Rechte und im deutschen Rechte grundverschieden; nach ersterem müsse der zur Erbschaft Berufene, um Erbe zu werden, die Erbschaft ausdrücklich antreten, es bedürfe von seiner Seite der aditio hereditatis, während nach deutschem Rechte die Erbschaft im Momente des Todes des Erblassers kraft Gesetzes auf den Erben ohne Antrittungsakt, ja ohne dessen Wissen und Willen, übergehe, d. h. „der Todte erbe den Lebendigen“.

Dieser germanische Rechtsgrundsatz habe sich in den neueren Gesetzgebungen behauptet, so insbesondere im preussischen allgemeinen Landrecht und im französischen Rechte, wie denn der code civil zahlreiche deutsche Rechtsinstitute übernommen habe. So komme es, daß auch bei uns nach dem badischen Landrecht der gesetzliche Erbe ipso iure, d. h. ohne Erbschaftsantritt zur Erbschaft gelange. Nun könnten praktische Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß Jemand, der glaube, gesetzlicher Erbe zu sein, in den Besitz der Erbschaft trete und in gutem Glauben Dispositionen über Bestandtheile derselben treffe, während ein Anderer später auftritt, der behauptet, daß in Wirklichkeit nicht jener, sondern er erberechtigt sei. Letzterer müsse, um in den Besitz der Erbschaft zu gelangen, die Erbschaftsklage, hereditatis petitio, anstellen, über welche der Richter im Prozeßverfahren zu entscheiden habe.

Stelle sich dabei heraus, daß in der That der erste Erbschaftsbefitzer nicht wirklich Erbe sei, so werfe sich naturgemäß die Frage auf, wie es mit den von ihm getroffenen Dispositionen über die Erbschaft zu halten sei, ob dieselben fortbestehen sollen oder nicht; darüber entscheide die juristische Logik anders als das Verkehrsbedürfnis; erstere erkläre alle Verfügungen des Erbschaftsbefizers für null und nichtig, da sie davon ausgehe, daß ein Unberechtigter über die Erbschaft mit rechtlicher Wirkung nicht verfügen könne, deshalb sei es auch nach römischem — gemeinen Rechte undenkbar, daß ein Nichteigentümer durch ein Rechtsgeschäft Eigentum an einer Sache übertragen könne; allein das moderne Recht trage weniger der juristischen Konsequenz, als dem Verkehrsbedürfnis Rechnung, und letzteres verlange, daß der gutgläubige Dritte nicht geschädigt werde, und deshalb sei unter Umständen ein mit einem Nichterben abgeschlossenes Rechtsgeschäft über Gegenstände der Erbschaft rechtsverbindlich; in ähnlicher Weise habe das moderne Recht, so namentlich das Handelsgesetzbuch, zahlreiche Fälle statuiert, in welchen Jemand Eigentum übertragen könne, wie- wohl er nicht Eigentümer sei. Für diesen Fall der Kollision der Rechte des gutgläubigen Dritten, der mit den vermeintlichen Erben kontrahirt habe, und des wahren Erben bestimme der Entwurf, daß die von dem ersteren abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufrecht zu erhalten seien; dadurch könne allerdings der wahre Erbe in eine unangenehme Lage gesetzt werden, so z. B. dann, wenn der vermeintliche Erbe ein werthvolles Gut veräußert habe; allein da es unvermeidlich sei, daß einer der Beteiligten Schaden erleide, so frage es sich nur, auf wessen Schultern der Nachtheil gewälzt werden solle, und da verlange das allgemeine Verkehrsinteresse, daß der gutgläubige Dritte geschützt werde. Der Umstand, daß bereits die Mehrzahl der deutschen Staaten ähnliche Gesetze, wie das vorliegende, erlassen hätten, beweise aufs neue die erfreuliche Thatsache, daß trotz der Verschiedenheit des geltenden Rechtes das deutsche Rechtsbewußtsein sich in allen Theilen des Reichs einheitlich manifestire und daß die Bedürfnisse nach Fortbildung des Rechts in allen deutschen Ländern dieselben seien.

Das vom Entwurf vorgesehene Verfahren zur Erlangung gerichtlicher Erbbescheinigungen halte Redner für durchaus zweckmäßig, insbesondere erachte er die Zuständigkeit der Amtsgerichte für glücklich gewählt; von ihnen dürfe man erwarten, daß sie Niemanden eine Erbbescheinigung ausstellen, der nicht im höchsten Grade wahrscheinlich gesetzlicher Erbe sei. Mit gutem Grunde spreche die Vorlage von der Ausstellung „gerichtlicher“ Erbbescheinigungen, denn es seien die Gerichte, die die

Beseinigungsstellen; aber es handle sich nicht etwa um einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern es stehe ein rechtspolizeiliches Geschäft in Frage, das als solches sofort weichen müsse, sobald ein Rechtsstreit über die Erbenqualität anhängig werde. Redner könne sich auch damit einverstanden erklären, daß den Amtsgerichten hinsichtlich der Beweiswürdigung möglichst freie Hand gelassen werde, und daß insbesondere auch in ihr Ermessen gestellt sei, ob sie im einzelnen Falle die eidestattliche Versicherung verlangen wollten oder nicht.

In der Praxis werde der Fall, daß eine Erbeseinigung von Jemand erlangt würde, dem später durch gerichtliches Urtheil die Eigenschaft eines Erben aberkannt wird, äußerst selten vorkommen, allein in sehr vielen Fällen werde das Gesetz den Beteiligten zu großem Segen gereichen und deshalb bitte Redner das Hohe Haus, demselben zuzustimmen.

Hiermit hatte die Generaldebatte ihr Ende erreicht; in der Spezialdiskussion ergreift zunächst zu § 3 Freiherr Rüdiger von Collenberg das Wort, um seine Bedenken gegen das in dem genannten Paragraphen festgesetzte Beweisverfahren geltend zu machen, indem er betont, dem Richter solle möglichst Freiheit hinsichtlich der Beweiswürdigung eingeräumt werden. Diesem Postulate entspreche der § 3 nicht und seine Bestimmungen über die Beweisführung würden unter Umständen von den Beteiligten als Belästigungen empfunden werden. Handle es sich doch nicht um einen Rechtsstreit, sondern nur um die Feststellung von Thatfachen im rechtspolizeilichen Verfahren, in welchem noch mehr wie im Prozesse der Grundbesitz der freien Beweiswürdigung zur Anwendung zu kommen habe. Dieser Grundbesitz jedoch werde im Absatz 2 des fraglichen Paragraphen durchbrochen, indem dort bestimmt sei, daß der Beweis gewisser Thatfachen, soweit sie nicht bei dem Gerichte offenkundig seien, nur durch öffentliche Urkunden sollte geführt werden können. Redner würde es gerne sehen, wenn hierbei neben der Gerichtskundigkeit auch die Ortskundigkeit Berücksichtigung fände, da es in vielen Fällen ortskundig sein werde, wer Erbe des Verstorbenen sei, und es dann mit Recht als Last von den Beteiligten empfunden würde, wenn sie diese ortskundige Thatfache noch durch öffentliche Urkunden zu beweisen hätten. Zudem würde es oft mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, die erforderlichen öffentlichen Urkunden zu beschaffen, namentlich, wenn es sich darum handle, zu beweisen, daß besser berechtigte Erben weggefallen seien.

Man werde dem entgegenhalten, daß der Schwierigkeit der Beschaffung öffentlicher Urkunden im § 3 des Entwurfs ja Rechnung getragen werde, indem in demselben ausnahmsweise andere Beweismittel für zulässig erklärt würden. Allein der Richter müsse, bevor er dieselben zulasse, den Nachweis verlangen, daß und warum öffentliche Urkunden nicht oder nur schwer zu beschaffen seien, und es werde somit der Antragsteller in diesem Falle einen doppelten Beweis zu führen haben. Redner glaube, man dürfe zu unsern Gerichten das Vertrauen hegen, daß sie auch ohne beschränkende Beweisvorschriften die Erbeseinigung nur nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Thatfachen ausstellen würden, und er sei deshalb bereit, wenn er hoffen könne, im Hause Unterstützung zu finden, einen Abänderungsantrag zu § 3 einzubringen.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, tritt den Ausführungen des Vorredners entgegen, indem er bemerkt, wenn § 3 vorschreibe, daß hinsichtlich gewisser Thatfachen der Nachweis durch öffentliche Urkunden zu führen sei, so habe dies seinen guten Grund, einmal, weil über die zu beweisenden Thatfachen öffentliche Urkunden existirten, und zum andern, weil man über jene ein durchaus zuverlässiges Beweismaterial haben müsse. Den von Freiherrn v. Rüdiger geltend gemachten Bedenken werde durch Absatz 2 hinreichend Rechnung getragen, wonach, wenn öffentliche Urkunden schwer zu beschaffen seien, die Angabe anderer Beweismittel genüge. Weiter in dieser Beziehung zu gehen empfehle sich nicht, insbesondere erscheine es nicht rathsam, auf die sogenannte Ortskundigkeit, d. h. auf ein allgemeines Geredegroßes Gewicht zu legen, und Redner glaube daher, das Haus solle an der Fassung des § 3 festhalten.

Geheimerath Dr. Hoff erklärt, daß die Großh. Regierung in dieser Frage vollkommen die Anschauungen des Herrn Berichterstatters theile; die sehr erheblichen rechtlichen Folgen, welche das Gesetz an die Ausfertigung der Erbeseinigung knüpfe, ließen es wünschenswerth erscheinen, einen sicheren Beweis der Thatfachen zu verlangen, aus welchen die Erbenqualität des Antragstellers sich ergebe. Darin stimme Redner mit dem Herrn Freyherrn v. Rüdiger überein, daß im Allgemeinen dem Gerichte möglichst Freiheit hinsichtlich der Beweiswürdigung eingeräumt werden solle; allein dies freie Ermessen sei ja zugestanden auch in Beziehung auf die Frage, ob es mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei, öffentliche Urkunden beizubringen, in welchem Falle von dem Beweise durch solche abgesehen werden könne, und somit entscheide auch hinsichtlich der dem Urkundenbeweise vorbehaltenen Thatfachen in letzter Reihe doch das Ermessen des Richters über die Art und Weise der Beweisführung. Deshalb glaube Redner, das Hohe Haus solle an der Fassung des § 3 festhalten, die einerseits die erforderliche Rechtssicherheit gewährleiste und andererseits das freie Ermessen des Gerichts nicht zu sehr beenge.

Zu § 4 weist Freiherr v. Rüdiger darauf hin, daß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach dem Entwurfe durch zweimalige Einrückung in dasjenige Blatt zu geschehen habe, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt sei. Diese Vorschrift erscheine nicht nöthig, da denjenigen Erben, welche in weiter Ferne weilten, das

betreffende Zeitungsblatt nicht zu Gesicht komme, während den im Bezirk wohnenden Erben, von denen man annehmen könne, daß sie die betreffende Zeitung lesen, der Todesfall ohnehin bekannt sein werde. Deshalb glaube Redner, das Gesetz solle die Einrückung des Aufgebots in das richterliche Ermessen stellen.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, hebt dem gegenüber hervor, daß ja die Frage, ob überhaupt das öffentliche Aufgebot stattfinden solle, in das Ermessen des Gerichts gestellt sei. Werde diese Frage bejaht, so erscheine es durchaus sachgemäß, daß die Bekanntmachung des Aufgebots da erfolge, wo die richterliche Thätigkeit stattfinde. Wenn auch die Beteiligten, an welche sich das Aufgebot richte, meist in weiter Ferne sich aufhielten, so hätten dieselben doch in der Regel an Ort und Stelle noch Freunde und Verwandte, durch welche sie von dem im Amtsveröffentlichungsblatte eingerückten Aufgebote Nachricht erhalten könnten.

Ministerialrath Dörner: Die Großh. Regierung pflichte den Ausführungen des Herrn Berichterstatters durchaus bei; zudem sei der Fall sehr wohl denkbar, daß sich im Bezirk der im Absatz 2 bezeichneten Blätter Interessenten finden, namentlich wenn Verwandte entfernterer Grade zur Erbschaft berufen seien. Die fragliche Bestimmung befände sich in Uebereinstimmung mit den Vorschriften anderer Gesetze über die öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere mit den durch die Novelle vom 4. April 1882 getroffenen Bestimmungen über die Bekanntmachungen im Aufgebotsverfahren bei Liegenschaften. Redner bitte daher um Annahme des § 4 in der Fassung des Entwurfs der Großh. Regierung.

Das Haus beschließt demgemäß.

Zu § 5 bemerkt Senatspräsident Dr. v. Stoeffer, der Absatz 3 laute:

„Die Erbeseinigung soll nicht erteilt werden, so lange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist“, während aus § 2 Ziffer 6 hervorgehe, daß unter obiger Voraussetzung die Erbeseinigung über das Erbrecht nicht erteilt werden darf. Nachdem einmal in der neueren Gesetzgebung ein Unterschied zwischen „soll nicht“, „kann nicht“, „darf nicht“, „hat nicht“ etc. gemacht werde, könnte aus der Fassung des § 5 geschlossen werden wollen, daß ausnahmsweise auch bei anhängigem Rechtsstreit die Erbeseinigung erteilt werden dürfe. Redner möchte deshalb anregen, ob statt des Wortes „soll“ im § 5 nicht besser „darf“ zu setzen sei.

Der Kommissionsbericht führe aus, daß gegen die Zurückweisung des Gesuchs des Antragstellers zweifellos gemäß §§ 23 Ziff. 3, 24 des Rechtspolizeigesetzes die Beschwerdeführung an das Landgericht als Rechtsmittel zustehe. Ob auch gegen die Ertheilung der Erbeseinigung einem etwaigen Gegner des Antragstellers das Rechtsmittel der Beschwerde zuzumessen, werde als zweifelhaft bezeichnet und unentschieden gelassen. Redner glaube, daß auch die letztere Frage unbedingt zu bejahen sei und hätte es für wünschenswerth gehalten, wenn dieser Gegenstand im Gesetzentwurfe behandelt worden wäre. Sodann besage der Bericht, daß die Frage zu erwägen sein dürfte, ob nicht das Amtsgericht, wenn erst nach der Ertheilung der Erbeseinigung ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig werde, dieselbe nicht wieder auf Antrag oder von Amtswegen aufheben könne. Redner glaube, daß dem Amtsgericht diese Befugniß unbedingt zustehe, auch ohne daß im Gesetze darüber eine Bestimmung enthalten sei.

Ministerialrath Dörner: In der Vorschrift des Gesetzentwurfs, die Erbeseinigung solle nicht erteilt werden, so lange ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig ist, sei mit hinreichender Deutlichkeit ausgedrückt, daß das Gericht in dem letzteren Falle, wie auch in den Regierungsmotiven bemerkt, die Erbeseinigung stets zu versagen habe; der Charakter der Vorschrift als einer die Gerichte schlechthin bindenden Norm scheine hierdurch außer Zweifel gestellt. Was die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Ertheilung der Erbeseinigung von Seite etwaiger Gegner des Antragstellers anlangt, so sei dieselbe in dem Entwurfe nicht behandelt, weil die Großh. Regierung geglaubt habe, ihre Entscheidung der Praxis der Gerichte bei Anwendung des Gesetzes überlassen zu sollen. Hingegen theile die Großh. Regierung die Auffassung nicht, daß das Amtsgericht eine von ihm angestellte Erbeseinigung nachmals, wenn dieselbe sich als eine irrige erweise, auf Antrag oder von Amtswegen wieder aufheben könne. Zu einer solchen Befugniß hätte es nach des Redners Ansicht einer besonderen Bestimmung in dem Entwurfe bedurft; in Ermangelung einer solchen bleibe dem besser Berechtigten, nachdem einmal die Erbeseinigung erteilt sei, nichts übrig, als den Rechtsweg zu betreten; darin könne allerdings eine Erschwerung der Rechtslage des wahren Erben erblickt werden; allein dieses Bedenken falle deshalb weniger in das Gewicht, weil die Fälle nachträglicher Aufhebung der Erbeseinigung gewiß nur höchst selten sein werden und weil gegebenen Falls das Prozessgericht im Wege einstweiliger Verfügung auf Antrag rasch Abhilfe schaffen könne. Von Aufnahme einer die nachträgliche Zurücknahme erteilter Erbeseinigungen zulassenden Bestimmung, die sich auch in den gleichartigen Gesetzen anderer Bundesstaaten nicht finde, sei, weil dieselbe hiernach durch ein praktisches Bedürfnis nicht geboten schien und außerdem tiefer in das materielle Recht eingegriffen hätte, abgesehen worden.

Der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, hält eine Ersetzung des Wortes „soll“ im § 5 durch „darf“ nicht für geboten, da Zweifel über die Bedeutung der Bestimmung des Abs. 3 nicht wohl entstehen könnten.

Was die Frage der Rechtsmittel anlangt, so glaube er, daß, weil der Gesetzentwurf eine Bestimmung darüber nicht enthalte, die Rechtsmittel des Rechtspolizeiverfahrens

anwendbar seien. Deshalb unterliege es keinem Zweifel, daß dem Antragsteller gegen die Zurückweisung des Gesuchs die Beschwerde an das Landgericht zustehe; eher könne man verschiedener Meinung darüber sein, ob auch gegen die Ertheilung der Erbeseinigung einem etwaigen Gegner des Antragstellers das Rechtsmittel der Beschwerde zuzumessen; allein auch diese Frage glaube Redner bejahen zu sollen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Senatspräsidenten Dr. v. Stoeffer, welcher erklärt, daß er sein Bedenken wegen des Wortes „soll“ nach den gegebenen Erläuterungen nicht weiter aufrechterhalte, wird § 5 nach dem Antrag der Kommission unverändert angenommen.

Zu § 11 begründet der Berichterstatter, Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck, den Kommissionsantrag, welcher den Strich des genannten Paragraphen in Vorschlag bringt, indem er ausführt, daß unser Landrecht drei Arten von außerordentlichen Erbsolgeren kenne, nämlich die natürlichen Kinder, den überlebenden Ehegatten und den Staat. Die genannten Erbsolger gelangen nicht wie die gesetzlichen Erben kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr des Nachlasses, sondern sie bedürften einer gerichtlichen Einsetzung, welche bis jetzt auf Grund eines im Landrechtssatz 770 geregelten Verfahrens stattfindet. Dieses Verfahren solle sich gemäß § 11 des Entwurfs künftig nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes richten, soweit es sich nicht um die Einsetzung des Staats handle.

Die Kommission habe nun aus verschiedenen Gründen die Ablehnung dieses Paragraphen vorgeschlagen; einmal bestehe bei der außerordentlichen Erbsolger das Bedürfnis, ein die Einsetzung ordnendes Verfahren zu schaffen und die rechtliche Wirkung der Einsetzung zu bestimmen, nicht, da das Verfahren sowohl als die Wirkungen in L. N. S. 770—773 gesetzlich geregelt seien; sodann erscheine es bedenklich, die rechtliche Wirkung der Erbeseinigung im Sinne der §§ 6 und 7 des Entwurfs auf die außerordentliche Erbsolger auszudehnen. Abgesehen davon, daß zwischen beiden Erbsolger schon der wesentliche Unterschied sei, daß die gesetzlichen Erben kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten und die ihnen zu Theil werdende Erbeseinigung nur eine Bezeichnung ihres Erbrechts, nicht die Beschaffung desselben bedeute, während bei der außerordentlichen Erbsolger erst die Einsetzung das Recht auf den Nachlaß gewähre, bedingten auch die L. N. S. 769, 771, 772 und 773 weitgehende Verschwiegenheiten.

Dazu komme noch ein anderer Grund, welcher für Redner ausschlaggebend sei, nämlich die gänzliche Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse bei der gesetzlichen und der außerordentlichen Erbsolger; die gesetzlichen Erben würden in weitaus den meisten Fällen nahe Verwandte des Erblassers sein, die eine Uebersicht über das Verwandtschaftsverhältniß hätten und sagen könnten, wer ihnen im Erbrecht vorgehe, wenn er nicht ausgefallen wäre; sie seien somit meist ohne Schwierigkeit in der Lage, dem § 2 zu genügen und die erforderlichen Beweise beizubringen. Anders hingegen bei der außerordentlichen Erbsolger, denn sie trete eben nur dann ein, wenn keine erbfähigen Verwandten bis einschließlich zum 12. Grad vorhanden seien. Der Erbsolger müßte daher, um die Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses zu erlangen, darthun, ob Verwandte des Erblassers bis zum 12. Grad vorhanden waren und auf welche Weise dieselben weggefallen sind, d. h. er müßte die ganze Genealogie des Erblassers im einfachsten Falle bis auf den Urgroßvater seines Urgroßvaters zurück durchgehen, eine Aufgabe, die wohl die wenigsten Leute erfüllen könnten. Deshalb erlasse Landrechtssatz 770 dem Erbsolger den Nachweis des Nichtvorhandenseins von gesetzlichen Erben und sehe statt dessen eine 3malige Verkündung des Einweisgesuchs in Form eines öffentlichen Ausschreibens vor, von welchem nicht dispensirt werden könne. Redner glaubt, dieser Grund sei durchschlagend; deshalb passe das im Entwurf zur Erlangung von Erbeseinigungen vorgeschriebene Verfahren nicht für die außerordentliche Erbsolger. Die Mühsucht auf die Erparniß der durch das öffentliche Ausschreiben verursachten Kosten komme dem gegenüber nicht weiter in Betracht, da beim Verfahren nach §§ 2 und 3 des Entwurfs den Beteiligten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel, insbesondere der öffentlichen Urkunden, ohne Zweifel noch größere Auslagen würden verursacht werden. Zudem würde auch nach dem Entwurfe in solchen Fällen ohne Zweifel vom Amtsgerichte ein Aufgebotsverfahren eingeleitet und die Einrückung desselben in öffentliche Blätter werden, da die Einweisung in die Gewähr der Erbschaft nicht verfügt werden könnte, ohne den unbekanntem gesetzlichen Erben Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte gegeben zu haben. Wenn endlich zur Begründung des § 11 angeführt werde, es solle dadurch die Kontroverse über die Wirkungen der Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses abgegrenzt werden, so sei dem entgegenzuhalten, daß nach der von beinahe allen Gerichten adoptirten herrschenden Meinung die Einsetzung die rechtlichen Wirkungen des § 7 des Entwurfs habe, allein erst nach Ablauf der 3 Jahre, während welcher gemäß L. N. S. 771 von dem Erbsolger Sicherheit geleistet werden muß.

Redner bitte daher, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Ministerialrath Dörner: Die Großh. Regierung würde es für wünschenswerth erachten, wenn der § 11 der Vorlage seitens des Hohen Hauses angenommen würde. Auch wenn man mit der verehrlichen Kommission auf dem Standpunkt stehe, daß im jetzigen Zeitpunkt mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs nur noch Lücken der Gesetzgebung ausgefüllt, bestehende Rechtsätze aber nicht ohne dringende Gründe mehr geändert werden sollen, erscheine

die Beibehaltung dieses Paragraphen gerechtfertigt. Derselbe sei in der That bestimmt, eine Lücke des Landrechts zu ergänzen, das keine Bestimmung über die Wirkungen der Erbverweisung des außerordentlichen Erbsolgers für den Verkehr desselben mit Dritten enthalte. Diese Wirkungen seien bestritten und der von dem Herrn Berichterstatter vorgetragene Ansicht stünden zwei andere Meinungen entgegen und deshalb glaube Redner, sollte in den vorliegenden Entwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, welche jene Lücke ausfüllt und damit auf diesem Gebiete den rechtlichen Verkehr schütze. Ebenso ließen es Gründe, die das Verfahren betreffe, als wünschenswerth erscheinen, den § 11 beizubehalten. Es habe nämlich zum Zwecke der Einweisung der außerordentlichen Erbsolger das Gericht völlig die gleiche Prüfung vorzunehmen wie zum Zwecke der Erbverweisung auf Antrag des Geseßeserben. Es handle sich in beiden Fällen gleichmäßig darum, festzustellen, daß das persönliche Verhältniß zum Erblasser, worauf das Erbrecht bezw. Erbfolge-recht beruht, besteht, daß andere besser oder gleich Berechtigte nicht vorhanden sind u. s. w. Es würde deshalb eine Anomalie sein, wenn infolge Annahme des Kommissionsantrags für die inhaltlich gleiche Thätigkeit des Gerichts, je nachdem sie zu dem einen oder anderen Zweck geschehe, ein verschiedenartiges Verfahren vorgeschrieben sein würde.

Man könne die Frage aufwerfen, ob nicht diese Anomalie dadurch beseitigt werden solle, daß L. R. S. 770 auch auf das Verfahren bei Ausstellung gerichtlicher Erbverweisungen ausgedehnt werde, allein das würde, wie auch die Kommission anerkannt habe, durchaus nicht zweckentsprechend sein, und es bleibe somit nur übrig, die Bestimmungen des Geseßesentwurfs auch auf das Verfahren wegen Einweisung der außerordentlichen Erbsolger in den Nachlaß anzuhängen. Für diese Behandlungsweise spreche auch die in der Praxis häufig hervortretende Thatsache, daß das obligatorische Aufgebotsverfahren und insbesondere die dreimalige Einrückung des Aufgebots in öffentliche Blätter als drückend empfunden würden, namentlich in Fällen, wo der Nachlaß klein oder überschuldet sei und wo der Ehegatte die Erbschaft übernimmt, obwohl gesetzliche Erben vorhanden sind, um aus Pietät gegen den Verstorbenen den Konkurs hinauszuhalten. Auch der vom Herrn Berichterstatter zuletzt erwähnte Grund für den Strich des § 11 sei für Redner nicht durchschlagend, denn es könnten Fälle ähnlich denjenigen, welche der Herr Berichterstatter vorgeführt habe, auch bei der gesetzlichen Erbfolge eintreten; man denke sich nur, ein der männlichen Linie der Verwandten zugehöriger gesetzlicher Erbe III. oder IV. Klasse beantrage die Erbverweisung, so können mit ihm Verwandte der andern Linie bis zum 12. Grad konkurrieren. Wenn es daher richtig wäre, was der Herr Berichterstatter ausführt, so müßte auch hier der Antragsteller alle von demselben bezeichneten, bis zum 12. Grad zurückgehenden Angaben zur Begründung des Antrags machen, wozu derselbe augenscheinlich außer Stande sei. Allein in diesem Sinne sei § 12 des Entwurfs nicht aufzufassen. Wie auch aus den Motiven der Regierungsvorlage hervorgehe, wolle jene Bestimmung vielmehr dem Antragsteller nicht mehr zumuthen, als daß er hinsichtlich der im § 2 bezeichneten Verhältnisse Alles angibt, was er weiß, und daß er die Behauptung, es sei ihm nicht mehr als das Angegebene bekannt, nach § 3 des Entwurfs an Eidesstatt versichere. Es könne also nicht dem Antragsteller auferlegt werden, jene Negativen zur vollen Ueberzeugung zu beweisen; gerade zur Ergänzung der Nachweise in negativer Beziehung sei das öffentliche Aufgebot vorgezogen, und deshalb sei Redner nach wie vor der Ueberzeugung, daß die Bedenken des Herrn Berichterstatters gegen § 11 nicht begründet seien.

Geheimen Hofrath Dr. v. Holtz haben die Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs nicht überzeugen können; das einzige praktische Moment, was für die Beibehaltung des § 11 ins Feld geführt werde, sei die Höhe der Kosten einer Amalgamen Injektion nach L. R. S. 770. Allein diese Kosten seien, wie in der Kommission angestellte Berechnungen ergeben hätten, an sich nicht erheblich, wenn gleich Fälle vorkommen könnten, wo sie immerhin drückend empfunden würden, so namentlich dann, wenn eine Erbschaft aus Pietät zur Vermeidung des Konkurses angetreten worden sei. Auch entspreche das Amalgam obligatorische Aufgebot einem Verkehrsbedürfnisse, da bei der deutschen Wanderlust die theilhaftigen Familienglieder oft in aller Herren Länder zerstreut seien. Redner bitte daher, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Senatspräsident Dr. v. Stoesser glaubt ebenfalls, daß sich bei der außerordentlichen Erbfolge ein Aufgebotsverfahren gar nicht umgehen lasse und daß die Kosten der Amalgamen Einrückung nicht zu erheblich seien; die wesentlichen Kosten beständen in den Auslagen für die Aufstellung des Erbverzeichnisses gemäß L. R. S. 769 und diese würden ja auch bei Annahme des § 11 nicht in Wegfall kommen. Durch den Geseßesentwurf solle nur eine bestehende Lücke ausgefüllt werden, aber hinsichtlich der Einweisung der außerordentlichen Erbsolger bestehe keine Lücke, und was die Kontroverse über die Wirkungen der Einweisung in die Gewähr anlangt, so habe dieselbe zu Unzuträglichkeiten noch nicht geführt, da die vom

Herrn Berichterstatter vorgetragene Meinung allgemein als die herrschende adoptirt sei. Nur in das Elsaß-lothringische Geseß habe man eine dem § 11 analoge Bestimmung aufgenommen, allein dieselbe habe in erster Reihe den Zweck gehabt, für das Verfahren wegen Einweisung der außerordentlichen Erbsolger in die Gewähr in Elsaß-lothringen die Landgerichte dafür zuständig gewesen seien.

Redner glaubt daher, daß für Baden kein Bedürfniß vorliege den L. R. S. 770 außer Wirkung zu setzen. Nach einem kurzen Schlusssatz des Berichterstatters wird hierauf der Strich des § 11 des Entwurfs nach dem Kommissionsantrag einstimmig beschlossen.

Damit hatte die Spezialdiskussion ihr Ende erreicht und es erfolgte sodann die einstimmige Annahme des ganzen Geseßesentwurfs in namentlicher Abstimmung.

Aus Frankreich.

Paris, 23. Jan. Die Deputirtenkammer steht am Beginn der Budgetberatung, bei welcher die Probe auf die Lebensfähigkeit des Kabinetts gemacht werden wird. Der Budgetauschuß der Deputirtenkammer hat die finanzpolitischen Pläne des Herrn Tirard bekanntlich so stark beschnitten, daß zwischen ihm und der Regierung keine Einigung erzielt worden ist, und Herr Tirard wird nun sein Glück beim Plenum der Kammer versuchen müssen. Die Radikalen treten in die Budgetberatung mit dem offen angelegten Vorzuge ein, das Ministerium Tirard zu Fall zu bringen. Sie würden vielleicht rascher zu diesem Ziele gelangen, wenn nicht die Frage, wer bei einem Kabinettswechsel Herr Tirard ersetzen soll, so außerordentliche Schwierigkeiten darbiete. Man sucht unter den republikanischen Politikern von klangvollem Namen vergebens nach einem, dessen Einfluß groß genug wäre, um eine parlamentarische Mehrheit zu Stande zu bringen. Die Debatte, welche am Montag über die Interpellation Lamarzelle stattfand, hat die Unvereinbarkeit der beiden republikanischen Richtungen überzeugend dargelegt und die praktische Undurchführbarkeit der vielgerühmten concentration republicaine nachgewiesen. Wenn Herr Tirard gestürzt werden sollte, so würde nicht eine Klärung, sondern eine noch größere Verwirrung der parlamentarischen Lage die Folge davon sein. Die Radikalen machen sich zwar große Hoffnungen auf die Erbschaft Tirard's und in der That werden vorzugsweise die Namen radikaler Politiker oder solcher, die der radikalen Partei nahe stehen, insbesondere die Namen Goblet, Floquet, Freycinet genannt; aber wenn auch jeder von diesen drei Männern persönlich einflußreicher ist als Herr Tirard, so wäre doch keiner von ihnen in der Lage, ein Ministerium der republikanischen Konzentration zu bilden. Vielleicht erweist sich diese Ungewißheit darüber, was nach einem Sturze des Ministeriums Tirard geschehen soll, als ein Bundesgenosse des Ministeriums und fristet dem letzteren noch eine Zeit lang das Leben; überwiegend ist in der Presse allerdings die Meinung, daß aus einer Ministerkrise nicht erspart werden wird. Das Vertrauensvotum, das dem Kabinet am Montag erteilt wurde, hatte lediglich eine vorübergehende momentane Bedeutung. Immerhin verschärfte die Debatte über die Interpellation Lamarzelle die Feindschaft zwischen den Radikalen und dem Kabinet und die ersteren werden nicht zögern, zum Angriffe auf die Regierung überzugehen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 25. Januar.

Bruchsal, 23. Jan. (Holzversteigerung.) Bei den in letzter Zeit abgehaltenen Holzversteigerungen der Bezirksforsterei Bruchsal wurden namentlich infolge der starken Konkurrenz auswärtiger Bieter recht erhebliche Preise erzielt. Für Nussbaumholz wurde durchschnittlich gezahlt: hainbuchen 13 M. 56 Pf., der Eiche, rothbuchen 10 M., eichen 1. Klasse 27 M. 9 Pf., 2. Klasse 21 M. 19 Pf., 3. Klasse 17 M. 62 Pf., eichen 21 M. 80 Pf., erlenes 1. Klasse 16 M. 84 Pf., 2. Klasse 10 M. Für Stammholz wurde erlöset der Kubikmeter Rothbuche 25 M. 89 Pf., Hainbuche 26 M. 27 Pf., Eichen 1. Klasse 53 M. 68 Pf., 2. Klasse 37 M. 37 Pf., 3. Klasse 29 M. 27 Pf., 4. Klasse 24 M. 10 Pf., Eichen 1. Klasse 59 M. 38 Pf., 2. Klasse 42 M. 63 Pf., Rothbuche 32 M. 17 Pf., Erlen 29 M. 17 Pf., Linden 50 M. 89 Pf., Pappeln 20 M. 70 Pf., Fichten 1. Klasse 20 M. 90 Pf., 2. Klasse 13 M. 4 Pf.

Freiburg, 22. Jan. (Vereinsversammlung.) Der älteste Arbeiterverein unserer Stadt, die unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs stehende Kranken- Alters- und Sterbekasse der Freiburger Fabrikarbeiter hielt heute Nachmittag im Saale des k. k. Vereinshauses ihre sehr zahlreich besuchte Generalversammlung. Nach dem von dem Vereinsvorstand, Herrn Buchhändler Hutter, erstatteten Rechenschaftsbericht für 1887 betrug am 31. Dezember 1886 die Zahl der Mitglieder 687, davon sind ausgetreten 23, gestorben 10, es verblieben also 654, zu welchen 7 neu eingetreten sind, so daß am Ende 1887 die Mitgliederzahl 661 betrug. Die Einnahmen ergaben 10 432 M. 63 Pf., die Ausgaben 10 122 M. 67 Pf., so daß eine Mehreinnahme von 309 M. 96 Pf. vorhanden ist. Der Vermögensstand betrug am 31. Dez. 1887 die Summe von 22 249 M. 95 Pf., der Stand am 31. Dez. 1886 war 21 939 M. 99 Pf. Die Ursache des guten finanziellen Resultates liegt hauptsächlich in dem günstigen Krankenstand gegenüber dem

Vorjahre, während die etwas verminderte Mitgliederzahl auf die Gründung anderer Krankenkassen zurückzuführen ist. Die im vorigen Jahre vollzogene Veränderung der Statuten wurde zur Kenntnis des hohen Protektors gebracht und erfolgte darauf aus dem Geheimen Kabinet Ihrer Königl. Hoheit ein anerkennendes Schreiben für die Bestrebungen des Vereins und eine Würdigung der Verdienste des leider zu früh verstorbenen Vereinsvorstandes, Herrn Fabrikanten Kautzer. Anschließend an diese Mitteilung des Vorstehenden wurde von der Versammlung, in welcher zwischen 300 bis 400 Arbeiter anwesend waren, ein begeistertes Hoch auf Höchstunsern Landesherren ausgebracht. Der zum Vereinsvorstand wiedergewählte Herr Hutter mahnte zum Schluß Arbeitgeber und Arbeiter zu freundschaftlichem Zusammenhalt, wofür der Verein stets wirksam thätig war, und zum Fernhalten aller diese Eintracht störenden Einwirkungen.

Landwirthschaftl. Besprechungen und Versammlungen.

Ueberlingen. Sonntag den 29. d. M., Nachm. 1/2 3 Uhr, im Gasthaus zum Engel in Dwingen Besprechung über die Frage der Gründung einer Viehzuchtgenossenschaft im Amtsbereich Ueberlingen, eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Bezirksarzt Dr. Heilmann von Weßkirch.

Villingen. Sonntag den 29. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Löwenwirthshaus zu Kirchdorf landw. Bezirksversammlung. Tagesordnung: Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage, Förderung der Rindviehzucht, Gründung einer Zuchtgenossenschaft u.

Kenzingen. Sonntag den 29. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Löwenwirthshaus dahier Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Abhör der Vereinsrechnung, 2. Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit des Vereins pro 1887, 3. landw. Besprechung, eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Landwirthschaftslehrers Kömer von Freiburg über „Geflügelzucht“.

Baden. Sonntag, den 29. d. M., Nachm. 3 Uhr, im Gasthaus zur Krone in Haueneberlein landw. Besprechung über „Handelsgewächsbau (speziell Tabak- und Kartoffelbau)“. Herr Hofrath Dr. Meßler aus Karlsruhe hat die Erhaltung des einleitenden Vortrages übernommen.

Mosbach. Sonntag den 29. d. M., Nachmittags 1/2 3 Uhr im Gasthaus zur Krone hier Bezirksversammlung. Tagesordnung: 1. Rechenschaftsbericht für 1887, 2. Genehmigung der Rechnung für 1887, 3. Aufstellung des Voranschlags für 1888, 4. Vortrag des Herrn Oberregierungsrats Dr. Lydtin über Gründung einer Farnenzucht-Station im XIII. Gau, 5. Bestimmung der im Jahre 1888 abzuhaltenden landw. Besprechungen.

Adelsheim. Sonntag den 29. d. M., Nachm. 2 Uhr, im Gasthaus zur Linde in Adelsheim Bezirksversammlung. Tagesordnung: 1. Erhaltung des Rechenschaftsberichts für 1887, 2. Vorlage und Genehmigung der Vereinsrechnung für 1887, 3. Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags für 1888, 4. Wahl des Vorstandes und der Direktionsmitglieder, 5. Erziehung einer Farnenweide für den XIII. Gauverband, 6. Vortrag des Herrn Landwirthschaftsinspektors Martin aus Tauberbischofsheim über „landwirthschaftliche Konsumvereine“.

Gengenbach. Richtmessenfeier den 2. Februar d. J., Nachm. 2 1/2 Uhr, im Gasthaus zur Sonne in Gengenbach Hauptversammlung. Tagesordnung: 1. Vorlage der Vereinsrechnung 1887, 2. Aufstellung des Voranschlags pro 1888, 3. Besprechung über die Frage: „Welchen Einfluß werden die neuen Schutzzölle für die Landwirthschaft haben?“, eingeleitet durch Herrn Landwirthschaftsinspektor Magenau von Dörsch, 4. Annahme von Bestellungen zum frachtfreien Bezug landw. Sämereien, junger Zuchtthiere und landw. Maschinen und Geräthe, 5. Mitteilung verschiedener Vereinsangelegenheiten.

Ettlingen. Donnerstag, den 2. Februar d. J., Nachm. 2 1/2 Uhr, im Adlerwirthshaus zu Ettlingenweiler Besprechung über Rindviehzucht und Futterbau, wobei Herr Landwirthschaftsinspektor Schmid aus Durlach den einleitenden Vortrag erstatten wird.

Ueberlingen. Sonntag, den 5. Februar d. J., Nachm. 1/2 3 Uhr, im Gasthaus zum Adler in Bonndorf mit einleitendem Vortrag des Herrn Landwirthschaftslehrers Gaub von Weßkirch. Landw. Konsumverein Eppingen. Sonntag, den 29. d. M. Generalversammlung.

Landw. Konsumverein Kadelburg e. G. Sonntag den 29. d. M., Abends 6 Uhr, im Gasthaus zum Löwen Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Vorlage der Rechnung von 1887, 2. Entlastung des Vorstandes, 3. Regelmäßige Erneuerungswahl von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes, 4. Neuwahl eines Kassiers, 5. verschiedene Vereinsangelegenheiten.

Der landw. Konsumverein Villingen hält am Sonntag den 29. d. M. Generalversammlung ab. Tagesordnung: Abhör der 1887er Rechnung und einige andere Vereinsangelegenheiten.

Karlsruhe. Landw. Konsumverein Karlsruhe. Donnerstag den 2. Februar d. J., Nachm. 3 Uhr, in der Wirthschaft zum Deutschen Kaiser in Karlsruhe ordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: Vorlage der Rechnung pro 1887, Neuwahl vom Vorstand und Kassier.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register. Geburten. 19. Jan. Anna Katharina, B.: Christian Hamm, Gärtner. — Emil Albert, B.: Christian Seiter, Kutscher. — 20. Jan. Anna Margaretha, B.: Joh. G. Bender, Schlosser. — 21. Jan. Emilie Amalie, B.: Wilh. Schindler, Schlossermeister. — 23. Jan. Georg August, B.: Herrn. Illmer, Schneider. Cheaufgebote. 23. Jan. Karl Jägle von Aue, Polier hier, mit Friederike Schäfer Wwe., geb. Haller, von Hohenweisersbach. — 24. Jan. Ferdinand Brandstetter von Nendeln, Bierbrauer hier, mit Katharina Rapp von Niefen. Eheschließungen. 24. Jan. Leopold Riff von Frechen, Kaufmann in Frechen, mit Sara Cohen von Alen. — Adam Schaul von Isau, Schriftföhrer hier, mit Victoria Herrmann von Unterharmersbach. — Johannes Hehl von Nicken, Sergeant hier, mit Elise Bartje von Kleinlafferde. Todesfall. 23. Jan. Ludwig Heßler, Witwer, Sattler, 68 J.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Aöln, 24. Jan. Weizen, fremder, loco 18.75, hiesiger loco 17.50, per März 17.80, per Mai 18.20, per Juli 18.60. Roggen fremder, loco 14.25, hiesiger, loco 13.50, per März 12.80, per Mai 13.05, per Juli 13.30. Rüböl per 50 Kg. loco 25.70, per Mai 25.—, per Oktober per 100 Kg. 49.—. Hafer hiesiger loco 13.50.

Bremen, 24. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stan-

dard white loco 8.25. Weichend. Americ. Schweinefchmalz, Wilcox, nicht verzollt 37 1/2.

Antwerpen, 24. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Raffin., Tube weiß, dispon. 19, per Januar 18 1/2, per Februar 18, per Septbr. - Dezbr. 17 1/2. Weichend. Amerikanisches Schweinefchmalz disponibel, 89 1/2 francs.

Paris, 24. Jan. Rüböl per Januar 55.25, per Februar 55.25, per März-Juni 55.50, per Mai-August 55.50. Träge. — Spiritus per Jan. 46.—, per Mai-Aug. 47.75. Still. — Zucker, weißer, disp., Nr. 3, per Januar 41.25, per März-Juni 42.25.

Weichend. — Mehl, 12 Markten, per Jan. 51.40, per Februar 51.40, per März-Juni 52.30, per Mai-August 52.90. Matt. — Weizen per Januar 23.30, per Februar 23.40, per März-Juni 23.80, per Mai-August 24.25. Träge. — Roggen per Januar 14.25, per Februar 14.25, per März-Juni 14.60, per Mai-August 15.—. Still. — Salz 64.—. Wetter: bedekt.

New-York, 23. Jan. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.90 1/4, Mais (New) 61 1/2, Ruder fair refin. Muscov. 5 1/4, Kaffee, fair Rio 17, Schmalz (Wilcox) 7.80, Sped —, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/4.

